

LH 407

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 2/78

16. 2. 1978

Vorläufige Promotionsordnung
der Universität Dortmund für die
Fachrichtung Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Vorläufige Promotionsordnung der Universität
Dortmund für die Fachrichtung Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 149. Sitzung am 22. Dez. 1977 gem. den §§ 20, 32 Abs. 3 HSchG NW i.V.m. § 9 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund die weitere Anwendung der Promotionsordnung der Abteilung Raumplanung in der vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Erlaß vom 26. Mai 1975 - I B 2 - 8101/51 - genehmigten Fassung (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund, Nr. 49 vom 6. Juni 1975) unter Hinzufügung eines § 16 a (Ehrenpromotion) auf Promotionen in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für die Dauer eines Jahres, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten der endgültigen Promotionsordnung der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen.

§ 16 a lautet:

§ 16 a Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad darf ehrenhalber nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber sind in der Abteilungsversammlung die Stimmen von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.

Dies hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. Jan. 1978 - I B 2-8101/051 -
genehmigt.

Dortmund, den 31. Januar 1978

Der Rektor
der Universität Dortmund

Prof. Dr. E. te Kaat